

Bürger 3 vom 15.05.2026.

Zu dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.42 Sondergebiet „Lagerfläche für Baustoffe“; FL-Nr.462 Gmkg. Unterbernbach, 1.Anderung, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.§3 Abs. 1 BauGB möchte ich folgendes anmerken.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

Ein Umweltbericht beinhaltet eine systematische Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose von Umweltauswirkungen, die durch das Brechen von Bauschutt entstehen. Es entstehen hier massive Auswirkungen in Form von Lärm und Staub. Bauschutt - normaler Bauschutt — von abgerissenen Bauwerken aus den 1950 er, 1960 er und 1970er Jahren sind erheblich mit Asbest belastet. In den aufgeführten Jahren wurde nahezu in allen Baustoffen Asbest verarbeitet. Ich fordere hier einen umfangreichen Umweltbericht zu erstellen!

Zum Punkt Luftverunreinigung:

Wenn man den höchsten Punkt ca. 450 Meter in westlicher Richtung von Unterbernbach für solch eine Recyclinganlage wählt, dann kann sich der naivste Mensch vorstellen, was hier über den Ort weht — Da nahezu die meiste Zeit der Wind von Westen weht.

Zum Thema Ressourcen schonen folgendes:

Im Landkreis Aichach — Friedberg beträgt die Kapazität immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen zur Behandlung von Bauschutt insgesamt 7300 Tonnen je Tag (Art. 4 Abs. 1 BayUIG).

Im Landkreis Pfaffenhofen beträgt die maximale jährliche Durchsatzleistung für die neueren Anlagen ca. 166.000 Tonnen pro Jahr. Plus die Kapazität der alten Anlagen.

Im Landkreis Donau - Ries beträgt die jährliche Kapazität 1.005.125 Tonnen.

Im Landkreis Neuburg — Schrobenhausen sind aktuell 11 genehmigte Bauschuttrecyclinganlagen in Betrieb. Die Betreiber dieser Bauschuttrecyclinganlagen dürfen 10 Tonnen pro Tag oder mehr behandeln. Der Durchsatz wurde bei diesen Anlagen mengenmäßig nicht einge-grenzt. (siehe 4 Anlagen der jeweils genannten Landkreise)

Bei diesen genannten Aufnahmekapazitäten muss ich mich schon allen Ernstes fragen, ob eine weitere Recyclinganlage notwendig ist?

Andere Abbruchfirmen, die keine eigene Recyclinganlage besitzen, müssen den angefallenen Bauschutt im näheren Umfeld bei bereits bestehenden Recyclinganlagen entsorgen.

Wenn die Fa. Schäffler beispielsweise in Donauwörth einen Abbruch vornimmt, ist wie oben beschrieben im Landkreis Donau - Ries genügend Aufnahmekapazität für den angefallenen Bauschutt vorhanden.

Im Zuge der Umwelt — und Ressourcenschonung wäre dies nur von Vorteil !!!

Zum Punkt Verkehrserschließung bzw. Zufahrt zu der geplanten Recyclinganlage:

Hierzu heißt es; Die Verkehrserschließung erfolgt durch die Kreisstraße AIC 5 und untergeordnete Wirtschaftswege.

Das wäre dann ortsauwärts Richtung Radersdorf unterhalb des „Kreuzberges“ Hat sich diese Gegebenheit der Marktgemeinderat, samt Bürgermeister schon mal angeschaut?

Wurde hierzu die Polizei in Bezug auf Verkehrssicherheit befragt?

Des Weiteren heißt es:

“Das Abstellen von betriebsnotwendigen Arbeitsmaschinen (z.B. Bagger Radlader, Brecher) sowie das Abstellen von LKW des Betreibers während der Arbeitswoche ist gestattet” Wenn es hier explizit heißt, „Während der Arbeitswoche“ dann muss ich davon ausgehen, dass diese Gerätschaften während arbeitsfreien Tagen, Feiertagen und an Wochenenden auf diesem Gelände nicht abgestellt werden dürfen, bzw. dieses Gelände frei ist von den Gerätschaften. Laut Aussage von Herrn Bux, sowie vom Landratsamt gilt das bereits auch jetzt schon - für die betriebene Lagerfläche. Fakt ist: Herr Schäffler benutzt die Zufahrt mit den LKW's über die Kreis-straße AIC 5; mit seinen Baggern und Radladern benutzt er die Zufahrt über die Flurstraße durch das Siedlungsgebiet.

Herr Schaffler hat seine Radlader und Bagger an Wochenenden und arbeitsfreien Tagen immer an diesem Lagerplatz abgestellt!

Laut früherer Rückfrage bei Herrn Bux bzw. im Landratsamt bekam ich die Aussage: Eine - sprich 1 Stück - Radlader darf er dort abstellen. Hier frage ich mich schon, was ist das für eine Logik, bzw. kann sich der Herr Schaffler alles erlauben???

Zum Punkt Asbest:

„Die Lagerung von Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle (bis zu 2 Tonnen) darf nur zur Zusammenstellung größerer Transporteinheiten erfolgen“.

Wer kontrolliert den Zugang von asbesthaltigem Material?

Werden Zugang und Abgang gewogen?

Erfolgt hierzu eine Dokumentationspflicht?

In diesen ganzen Schreiben bzw. Dateien habe ich nichts von genehmigter Kapazität für diese geplante Recyclinganlage gelesen. Es war immer die Rede von 25.000 Tonnen /Jahr. Wie wird dieser Punkt gehandhabt? Kann der Herr Schaffler hier wieder abladen wie es ihm gefällt?

Bei 25000 Tonnen/ pro Jahr wären das ca. 1000 LKW's für die Anfahrt des Bauschutts zur Deponie; sowie 1000 Leerfahrten von der Deponie. Zum Abtransport dieses gebrochenen Materials kämen wieder ca. 700 bis 800 LKW — Transporte zum Einsatz.

Es heißt in dieser Bekanntmachung:

Die 13. Änderung hat somit den Inhalt, ausschließlich die Zweckbestimmung der SO-Fläche von „Lagerplatz“ in „Baustoffrecycling“ umzuwidmen. Die Sonderbaufläche umfasst weiterhin etwa 0,5 ha und 0,15 ha Grünfläche.

Eine Ausdehnung der Fläche ist mit der 13. Änderung nicht verbunden!!!

An anderer Stelle heißt es:

Untergeordnete Nebenanlagen wie Tanks zum Erfassen von Niederschlagswasser - auch unterhalb der Geländeoberfläche — Container für Werkzeuge, Sozialräume etc. oder Container zum Aussortieren von nicht verwertbaren Stoffen sowie Mauern zur Abtrennung unterschiedlicher Materialien mit einer max. Höhe von 3,0 m — z.B. Schüttboxen — können auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden!!!

Das heißt doch im Klartext: Herr Schaffler kann beliebig erweitern!!!

Hier wird doch die Bevölkerung hinter das Licht geführt!!!

Ich bitte hierzu um eine Klarstellung!

Zum Punkt Immissionsschutz:

„Für den Bebauungsplan wurde im Vorfeld eine Schalltechnische Beurteilung veranlasst.

Für die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte an der Gartenstraße 15 in Unterbernbach - der Abstand beträgt ca. 450 m — werden die Immissionswerte (IRW) für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB (A) am Tag nicht überschritten“.

War hier eine Brecheranlage am bestehenden Lagerplatz im Einsatz?

Wie wurde hier ein allgemein gültiger Wert festgestellt?

Wann wurde diese Beurteilung erstellt (genaues Datum)?

Aus welcher Richtung wehte an diesem Tag der Wind?

Zum Punkt Ver- und Entsorgung:

„Ein Anschluss der Fläche an die Ver- und Entsorgungssysteme der Gemeinde ist nicht erforderlich“

Das heißt, diese Recyclinganlage bekommt keinen Wasser- und Stromanschluss von der Gemeinde gestellt!

Ist dieser Umstand auf Dauer gegeben, oder würde der Gemeinderat bei nächster Gelegenheit eine Erschließung veranlassen?

Des Weiteren soll eine überdachte Lagerfläche zum Schutz vor Witterungseinflüssen entstehen. Diese Überdachung soll eine Höhe von etwa 9 Meter haben.

Ich frage mich hier schon, ob dies auf diesem Gelände alles möglich ist, oder ob hier schon wieder im Gemeinderat die nötigen Zugeständnisse für eine Erweiterung gemacht wurden?

Ich bitte auch um eine Stellungnahme bzw. Begutachtung zu diesem Vorhaben der Naturschutzbehörde, von der Umweltbehörde, vom Landesbund für Vogelschutz und von der Jägerschaft.

ich möchte auch auf beiliegende Auflistung mit 147 Bürgerinnen und Bürgern hinweisen, die mit ihrer Unterschrift gegen diese geplante Recyclinganlage sind und hier ihren Unmut kundtun!

Ich bin eigentlich der Meinung, dass ein gewählter Gemeinderat samt Bürgermeister zum Wohle der Bürger und zum Erhalt des sozialen Friedens innerhalb der Ortsgemeinschaft handeln sollte!

Hier geschah das nicht! —es wurde zu Gunsten eines Gemeinderatsmitglied entschieden - und das einstimmig!

Abschließend kann ich nur darauf hoffen, dass das Landratsamt sich gegen diese geplante Recyclinganlage entscheidet, damit nicht wieder unnütz in die Natur eingegriffen wird, bei bereits ausreichend vorhandenen Kapazitäten im Landkreis Aichach-Friedberg, sowie in den um-liegenden Landkreisen.